

# **„Studienfinanzierung für Studierende mit Kindern Ausgewählte Themen des Sozial- und Unterhaltsrechts “ Teil 2**

## **Urlaubssemester /Teilzeitstudium**

Referentin: Claudia Sammler, wiss. Referentin Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

# Überblick Teil II der Veranstaltungsreihe

## Block 1 – Urlaubssemester - bis zur Pause 10.30 Uhr

- Fragen aus Teil 1
- Einleitung
- Urlaubssemester und die verschiedenen Urlaubsgründe
- Urlaubssemester und finanzielle Absicherung
  1. Unterhalt
  2. Job/ Schnittstelle zu SV –Systemen/ Sozialversicherung/ Sozialleistungen
  3. KV/PV
  4. BAföG
  5. Kindergeld
  6. Renten
  7. SGB II
- Fallbearbeitung in Untergruppen/ Auswertung/Fragen

Einleitung

# Überblick Teil II der Veranstaltungsreihe

## Block 2 - Teilzeitstudium - ab 11:30 Uhr

- Verschiedene Formen des Teilzeitstudiums
- Teilzeitstudium und finanzielle Absicherung
  1. Unterhalt
  2. Job/ Schnittstelle zu SV –Systemen/ Sozialversicherung/Sozialleistungen
  3. KV/PV
  4. BAföG
  5. Kindergeld
  6. Renten
  7. SGB II/
- Auswertung/Fragen
- *(Fakultativ Fallbearbeitung in Untergruppen sofern verbleibende Zeit)*

# Das Urlaubssemester- Status des Studierenden

Ein Urlaubssemester ist die offizielle Pausierung des Studiums für die Dauer eines Semesters.

- Die Studierenden bleiben weiterhin immatrikuliert.
- Urlaubssemester zählen **nicht als Fachsemester**, sondern lediglich als Hochschulsemester.
- Das Urlaubssemester wird **nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet**, auf die sich unter anderem Prüfungsfristen und BAföG-Förderungen beziehen.

Einleitung

# Urlaubssemester und die verschiedenen Beurlaubungsgründe nach Hochschulrecht

Nicht jede Hochschule gewährt einheitlich Urlaubssemester:

Hochschulgesetzes der Länder + Satzungsrecht der Hochschulen ! Urlaubsgründe können sein:

- Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit
- Kindeserziehung
- Pflege von Angehörigen (oft nur bei Nachweis einer Pflegestufe des/der Angehörigen)
- Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung / Gremienarbeit
- Vorbereitung auf Prüfungen Examen
- Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums
- Auslandssemester
- Praktikum
- Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst
- (Verbüßung einer Freiheitsstrafe)

Einleitung  
Urlaubssemester

# Auszüge aus den Hochschulgesetzen:

## Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz SächHSFG

§ 20 (Rückmeldung, Beurlaubung, Fristen)  
Abs. 2

- (1) **Auf Antrag** können Studenten **aus wichtigem Grund** vom Studium beurlaubt werden.
- (2) Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt **2 Semestern** nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland.
- (3) Für eine Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) ...und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) ....
- (4) Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet
- (5) Ein Student kann **zur Betreuung eigener Kinder bis zu 4 Semester beurlaubt** werden, wenn er nicht bereits nach Satz 3 beurlaubt ist.
- (6) **Das Nähere können die Hochschulen durch Ordnung regeln.**

## Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)

### § 61-Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) ...
- (3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

...

## § 48 (Einschreibung)

### Abs.5 S.2 Hochschulgesetz (HG) NRW

Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln.

## § 21(Landeshochschulgesetz - LHG M-V)

### Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) ...

(2) Die Studierenden können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei, Semestern gewährt werden. Beurlaubungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sind auf die Frist nicht anzurechnen.

# Urlaubssemester und die Auswirkung auf die Finanzierung

Die Gründe der Beurlaubung haben Einfluss auf die Finanzierungsmöglichkeiten !

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

# 1. Unterhalt im Urlaubssemester

## Ausbildungsunterhalt

- A** Die Ausbildung wird entsprechend der konkreten Situation angemessen weiter betrieben (z.B. Beurlaubung zur Prüfungsvorbereitung, ausbildungsbezogenes Auslandssemester)  **JA**
- B** Die Ausbildung wird unterbrochen ( oder nur sehr geringe Studienleistungen erbracht )  **Eventuell**

Unterhaltsrechtliche Ansprüche sind immer am Einzelfall zu prüfen und orientieren sich an der ganz konkreten Situation ! Eine Beratung im Unterhaltsrecht ist im Rahmen der Sozialberatung aus mehreren Gründen nicht geboten ! Kenntnisse zur Einschätzung der Unterhaltssituation sind aber trotzdem notwendig.



Beratung: z.B. Jugendamt, Anwälte

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

# Der Ausbildungsunterhaltsanspruch ist vom Gegenseitigkeitsverhältnis geprägt:

## Obliegenheit des Kindes:

- a) **Ausbildung in angemessener Zeit aufnehmen**
- b) **Ausbildung mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit betreiben**
- c) **üblichen Zeit beenden**

## Unterhaltsverpflichteter Elternteil muss:

**Verzögerungen ggf. hinnehmen:**

Risikosphäre  
ist  
entscheidend

Schwangerschaft sowie Kindererziehung zählen nach (noch) überwiegender Rechtsprechung zum Risiko des Ausbildungsunterhaltsverpflichteten! Allerdings sind bei Schwangerschaft und Kindererziehung auch die konkurrierende weiteren Unterhaltsansprüche ( insbesondere § 1615 I BGB ) zu beachten.

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

# Beispiel: Unterhaltungspflicht- Überschreiten der Regelstudienzeit durch Corona kein Problem ?

OLG Köln Entscheidung vom 24.5.2022 – II-14 UF 192/21:

Beruft sich der/die Student(in) darauf, die Verzögerung des Studiums wäre aufgrund der Corona-Pandemie eingetreten, müsse der/die Student(in) im Einzelnen detailliert darlegen, welche Klausuren pandemiebedingt erst später geschrieben werden konnten, welche Vorlesungen pandemiebedingt ausfielen und welche konkreten Umstände zur Überschreitung der Regelstudienzeit geführt haben.

*„Der Einwand, die Regelstudienzeit sei im Sommersemester 2020 von 7 auf 11 Semester erhöht worden und müsse entsprechend zugrunde gelegt werden, verfängt nicht. Denn die pandemiebedingte Verlängerung der Regelstudienzeit um vier Semestern bedeutet nicht, dass diese verlängerte Regelstudienzeit auch für die Beantwortung der Frage, ob die Antragstellerin ihr Studium zielorientiert durchgeführt hat, als Grundlage herangezogen werden muss. Vielmehr ist auf die Besonderheiten jedes Einzelfalls abzustellen.“*

*<https://openjur.de/u/2448455.html>, letzter Abruf 25.03.2023*

## 2. Job neben dem Studium und Urlaubssemester

- Nebenjob bis 520 € keine Veränderungen
- Geringfügig kurzfristige Beschäftigung  
(3 Monate am Stück/70 Tage im Jahr) = keine Veränderungen
- Regelmäßige Beschäftigung über 520 €
  - = Werkstudentenprivileg entfällt
  - = Versicherungspflicht GKV/PV und AV

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

# **Kann ein mehr als geringfügiger Job im Urlaubssemester ggf. später für eine Anschlussfinanzierung des Lebensunterhalts im Studium hilfreich sein ?**

**An welche soziale Absicherung denken Sie dabei ?  
Diskutieren Sie mit !**

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

# Der Studentenjob und das Urlaubssemester § 27 Abs. 4 Nr.2 SGB III

Studierende sind wie jede(r) andere Arbeitnehmer(in) mit Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung versicherungspflichtig nach § 25 SGB III, es sei denn es liegt eine geringfügige Beschäftigung vor.

Ordentlich Studierende an Hochschulen oder an einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule haben allerdings das **Privileg**, während der Dauer ihres Studiums von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung (nicht aber der Rentenversicherung) frei zu sein. („**Werkstudent**“ )

**Im Urlaubssemester entfällt das Werkstudentenprivileg= Versicherungspflicht im SGB III.**

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

Versicherungspflicht=  
Erwerb von Ansprüchen

2 Urlaubssemester – ein Job  
oberhalb der Geringfügigkeit -  
können danach einen  
Leistungsanspruch nach SGB III  
generieren.

Wichtige Regelungen SGB III  
zu den Voraussetzungen:

§ 142: Anwartschaftszeit

§ 143: Rahmenfrist

§ 147: Anspruchsdauer

und natürlich: § 139 Abs. 2  
Verfügbarkeit

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

# Verfügbarkeit ALG I § 139 Abs. 2 SGB III

Auszug § 139 Abs. 2 SGB III

...

*Bei Schülerinnen, Schülern, Studentinnen oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können. <sup>2</sup>Die Vermutung ist widerlegt, wenn die Schülerin, der Schüler, die Studentin oder der Student darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt.*

## Die Rechtsprechung

Das BSG hat seit die Rechtsprechung aufgegeben und sieht von einer verbindlichen zeitlichen Belastungsobergrenze für Studenten ab. Dies folgt aus der Erkenntnis, dass aus dem Gesetz eine derartige Einschränkung nicht ersichtlich ist. Besonders in jungen Jahren und für eine Übergangszeit, wie sie das Studium darstellt, **kann eine höhere Belastung bewältigt werden, als heute im Allgemeinen gearbeitet wird.** Grenzen und Belastbarkeit durch Erwerbstätigkeit und Studium sind unabhängig von zeitlichen Obergrenzen aufgrund der Darlegung und Beweisführung des arbeitslosen Studenten im Rahmen seiner Widerlegung der gesetzlichen Vermutung durch die Arbeitsverwaltung bzw. durch tatrichterliche Würdigung festzustellen (BSG 21. 4. 1993 - 11 RAR 25/92 -, SozR 3-4100 § 103a Nr. 1).

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

# Aber

## Beispielfall nach Urteil L 10 AL 238/17 v. 23.01.2019 LSG Bayern

Eine Medizinstudentin beantragte für die vorlesungsfreie Zeit während Ihres Studiums Leistungen nach dem SGB III- ALG I unter entsprechender Arbeitslosmeldung. (Dem Grund nach wäre ein Anspruch möglich gewesen, zu diesem Zeitpunkt hatte die Studierende noch einen Restanspruch auf ALG I von 154 Tagen.)

Die BA lehnte ab; es werde vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Tätigkeiten während der Dauer Ihres Studium ausüben könne. Die Vermutung sei nicht widerlegt worden. Dazu sei es erforderlich, dass nachgewiesen wird, dass neben dem Studium bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen eine Tätigkeit möglich sei, die mindestens 15 Wochenstunden umfasst.

**Allein der Verweis auf die nicht mit Vorlesungen belegte Zeit der Semesterferien reicht nicht aus.**

### 3. Gesetzliche KV/PV und Urlaubssemester

- Während des Urlaubssemesters besteht weiter Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V.
- Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 erfasst Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind bis Ende des Semesters, in dem das 30 Lj vollendet wird, (günstige Krankenversicherung der Studierenden (KVdS) § 190 Absatz 9 SGB V), sofern kein anderer vorrangiger Versicherungstatbestand eintritt.
- Während eines Urlaubssemesters bleiben Studierende in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert (wenn Sie nicht oder nur geringfügig – max. 520,- €- verdienen).
- Bei einem mehr als geringfügigen Arbeitsverhältnis lebt die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer vorrangig auf und geht der des § 9 Abs. 1 Nr. 9 SGB V vor.

GKV  
Urlaubssemester

# Familienversicherung

Kinder sind im Allgemeinen nicht in der Lage, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten und daher darauf angewiesen, dass ihnen der Unterhalt von Dritten gewährt wird. Diese Verpflichtung obliegt grundsätzlich den Eltern (§§ 1601 ff. BGB). Auch wenn der Gesetzgeber für das Zustandekommen der Familienversicherung eines Kindes keine Unterhaltsberechtigung fordert, liegt der Sinn und Zweck einer solchen beitragsfreien Versicherung gerade darin, das Risiko Krankheit dem Unterhaltsrechtskreis zuzurechnen.

**Bei Studierenden, die über ihre Eltern/ die Ehegatten/LebenspartnerIn nach familienversichert sind, besteht diese kostenfreie Versicherung fort, wenn die Voraussetzungen des § 10 SGB V weiter vorliegen .**

GKV  
Urlaubssemester

# Familienversicherung § 10 SGB V

- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist,
- **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet ...**
- über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dienstpflicht entsprechenden Zeitraum, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert wird,
- **ohne Altersgrenze, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.**

**Familienversicherung bleibt auch bei Erreichen der Altersgrenze bis zum Ende des Semesters als Status. → Die Versicherung in der KdVS muss erst zum neuen Semester erfolgen !**

- Familienversicherung über Ehepartner\*in:
- gültige Ehe im Sinne des Deutschen Rechts
- keine Vielehen- Versicherung ist nur die erste Ehefrau ( Erstehe)
- Geschlossene Lebenspartnerschaft

GKV  
Urlaubssemester

# Private KV/PV- Versicherung

Wer zu Beginn des Studiums die private Krankenversicherung gewählt hat (und sich auf Antrag hat "befreien" lassen von der gesetzlichen KV-Pflicht\*) bleibt privat KV/PV-versichert.

Normalerweise gilt die Befreiung für das ganze Studium und kann während dieser Zeit nicht mehr widerrufen werden.

Eine gesetzliche Versicherung ist somit normalerweise erst nach Studienende- durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung- möglich.

\*Der Befreiungsantrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht-Beginn des Studiums- erfolgen.

## 4. BAföG- kein Anspruch

Es sei denn,  
Beurlaubung für Auslandssemester:  
Auslandsförderung § 5 BAföG.

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

## Wenn notwendige Beurlaubung und BAföG kompliziert werden: § 15 Abs. 2a BAföG - maximal 4 Monate BAföG und dann ?

### § 15 Abs.2a BAföG

...

(2a) Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

**Achtung bei rückwirkender Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder Erkrankung !**

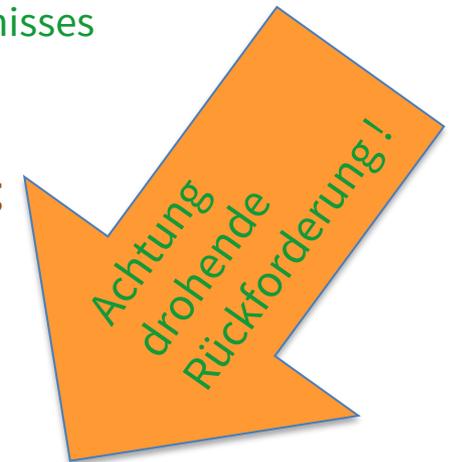
Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

## VwV BAföG zu § 15 Abs. 2a

### Zu Absatz 2a

15.2 a.1 Der Monat, in den der Beginn des die Ausbildung hindernden Ereignisses fällt, wird bei der Dreimonatsfrist nicht mitgezählt.

**15.2a.2 § 15 Abs. 2a findet keine Anwendung bei formeller Beurlaubung**



Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz  
(BAföGVwV 1991) letzte Fassung 2013 !

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

## Erkenntnisse aus der Praxis:

Wie lösen Sie diese Fälle in der  
Beratung und ggf. in Zusammenarbeit  
mit den KollegInnen des BAFöG- Amtes ?

Teilen Sie Ihre Erfahrungen –  
Diskutieren Sie mit !

Zur Vertiefung im  
Selbststudium

# Rechtsprechung - Rückwirkende Beurlaubung bei Erkrankung/ Schwangerschaft

BVerwG 5 C 15.14, Urteil vom 25. Juni 2015

## Leitsatz:

Eine/ein Auszubildende(r) kann auch dann nach § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG zur Rückzahlung verpflichtet sein, wenn sie/er ihre/seine Ausbildung aus Gründen unterbricht - wie der Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters wegen Krankheit -, die sie/er nicht zu vertreten hat. § 20 Abs. 2 Satz 1 BAföG stellt sich insoweit nicht als Regelung dar, die als vorrangiges Spezialgesetz die Anwendbarkeit des § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG ausschließt.

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

## Die Regelungen

### § 20 Abs. 2 Satz 1 BAföG

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung **an keinem Tage des Kalendermonats** vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist – außer in den Fällen der §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

...

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, **in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.**

### § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG

Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

1.

zugunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde,

2.

**zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.**

## Aus der Rechtsprechung- Der konkrete Fall:

Student S. wendet sich gegen eine Rückforderung von Ausbildungsförderungsleistungen in Höhe von insgesamt 1.317 € für die Monate Juli bis September 2011.

Er studierte BWL (Bachelorstudiengang) an der Fachhochschule Wedel seit dem WS 2010/2011. Für die ersten beiden Semester von Oktober 2010 bis September 2011 bewilligte das BAföG-Amt antragsgemäß mit Bescheid vom 29. November 2010 BAföG in Höhe von monatlich 439 €. Am 9. Juni 2011 erfuhr der Kläger, dass er an Krebs erkrankt war. Mit seinem Antrag auf Weiterbewilligung von Ausbildungs-förderung ab Oktober 2011 reichte der Kläger ein Attest des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf ein, worin ihm eine Tumorerkrankung bestätigt wurde und aufgrund der Belastungen bei einer Neudiagnose einer Tumorerkrankung sowie bei Schmerzen im Bereich der Wunde eine weitere körperliche Schonung bis zum 3. Juli 2011 empfohlen wurde.

**Die Krebserkrankung hatte die Fachhochschule veranlasst, ihn am 13. Juli 2011 für die Zeit vom 1. April bis 30. September 2011 wegen Krankheit zu beurlauben.** Die Urlaubsbescheinigung enthielt den Hinweis, dass keine Teilnahme an Vorlesungen, Praktika oder Prüfungen möglich sei. Daraufhin wurde das BAföG mit Bescheid vom 28. Oktober 2011 für das zweite Semester (April bis September 2011) vollständig aufgehoben mit der Begründung, für ein Urlaubssemester könne gemäß § 15 Abs. 2 BAföG kein BAföG gewährt werden. Die eingetretene Überzahlung von 2.634 € (6 x 439 €) sei gemäß § 53 BAföG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten. Mit weiterem Bescheid vom 29. November 2011 wurde dem Kläger Ausbildungsförderung für Oktober 2011 bis September 2012 (neues zweites sowie drittes Fachsemester) in Höhe von monatlich 422 € bewilligt. Ab Dezember 2012 sollten hiervon lfd. monatlich 362,30 € ausgezahlt werden, in Höhe von monatlich 59,70 € wurde eine Aufrechnung mit der Rückforderung vorgenommen. Die Nachzahlung für die Monate Oktober und November in Höhe von 844 € wurde komplett einbehalten.

## Zur Vertiefung im Selbststudium

Aus den Gründen des BVerwG-Urteils:

Macht der/die Auszubildende im Falle einer Erkrankung während des Semesters von der Möglichkeit Gebrauch, sich (rückwirkend) beurlauben zu lassen, so steht ihm während dieses Zeitraums Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht zu, weil ein Urlaubssemester weder hochschulrechtlich noch förderungsrechtlich auf die Zahl der Fachsemester anzurechnen ist (BVerwG, Urteil vom 25. November 1982 - 5 C 102.80 - BVerwGE 66, 261 <264>). Diesem System entspricht es, dass der einen Antrag auf Beurlaubung stellende Auszubildende zu berücksichtigen hat, dass die für Zeiten der Beurlaubung erteilten Bewilligungsbescheide nach § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG geändert und Leistungen zurückgefordert werden.

Zur Vertiefung im  
Selbststudium

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28. April  
2021 – 12 C 20.2427 –, juris**

Rückforderung von Ausbildungsförderungsleistungen;  
Rückwirkende Beurlaubung wegen Erkrankung;  
Vertrauensschutz

*Zwar führt die rückwirkende, krankheitsbedingte Beurlaubung einer/eines Studentin/Studenten dazu, dass ihm für das Urlaubssemester kein Anspruch auf Ausbildungsförderung mehr zusteht. **Gleichwohl ist bei der Rückforderung von Ausbildungsförderungsleistungen mit Wirkung gerade auch für zurückliegende Zeiträume ein verfassungsrechtlich gebotenes Mindestmaß an Vertrauensschutz zu beachten und demzufolge eine Abwägung des Gewichts des Vertrauensschutzinteresses der/des Auszubildenden gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer gesetzesmäßigen und zweckentsprechenden Verwendung der für die Ausbildungsförderung eingesetzten Finanzmittel vorzunehmen.** Wenig schutzwürdig ist dabei das Vertrauen in den unveränderten Bestand eines begünstigenden Verwaltungsakts, wenn sich die Änderung im Rahmen einer vorhersehbaren Entwicklung hält, wenn also der Betroffene mit der Änderung rechnen musste.*

Zur Vertiefung im  
Selbststudium

## Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 12. August 2020 – L 2 AS 907/20

Auszug aus den Urteilsgründen:

*Solange ein BAföG-Leistungsberechtigter darauf vertrauen darf, dass er das Studium betreiben kann, ist auch sein Vertrauen in den Fortbestand der Bewilligung schutzwürdig und deshalb die geleistete Ausbildungsförderung für die Zeit vor der Beantragung der Beurlaubung nicht rückforderbar. Ab Beantragung der Beurlaubung besteht jedoch die Kenntnis oder das Kennenmüssen, dass die Ausbildung nicht mehr förderfähig ist, mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt bewilligte und ausgezahlte BAföG-Leistungen zu erstatten sind (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 - 5 C 15/14 m. w. N.).*

Zur Vertiefung im  
Selbststudium

# Auflösung rückwirkende Beurlaubung wegen Erkrankung / Schwangerschaft ( Konkreter Fall- Folie 30)

Die Frage wie weit der  
Vertrauensschutz in  
diesen Fällen greift ist  
höchststrichterlich noch  
nicht abschließend  
geklärt !

## § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG

Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

- 1...
- 2.

**zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.**

+  
**Vertrauensschutzprüfung**  
=

Rückwirkende Beurlaubung im Juli  $\longrightarrow$  Rückforderung August, September

**Ohne Beurlaubung hätte die/der Studierende gemäß § 15 Abs. 2a BAföG bis einschließlich September BAföG beziehen können.**

## 5. Kindergeld und Urlaubssemester

DA-KG 2022 15.7 Hochschulausbildung



**Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen** (vgl. BFH vom 13.7.2004, VIII R23/02, BStBl III S.999), es **sei denn**, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke der Durchführung einer zusätzlichen Maßnahme i.S.d. §32 Abs.4 Satz1 Nr.2 Buchst.a EStG, **zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder auf Grund von Erkrankung oder Mutterschaft** (vgl. **A15.11**). 2Eine die Berücksichtigung ausschließende Unterbrechung liegt z.B. dann vor, wenn sich Studierende wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule vom Studium beurlauben lassen.

...

(5) Wird eine inländische Hochschulausbildung durch ein Auslandsstudium unterbrochen, können die Kinder weiter berücksichtigt werden, wenn sie an der ausländischen Hochschule als ordentliche Studierende immatrikuliert sind und das Studium in der gleichen oder einer vergleichbaren Fachrichtung erfolgt.

(Auszug)

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

## Kindergeld im Urlaubssemester bei Erkrankung

(Auszug DA –KG **A 15.11.** Stand 2020)

Anspruch ggf. trotz  
Urlaubssemester!

*(1) Eine anspruchsschädliche Unterbrechung der Ausbildung **liegt nicht vor, solange während einer Erkrankung die rechtliche Bindung zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbilder fortbesteht. Die Erkrankung und das voraussichtliche Ende der Erkrankung sind durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen; die Bescheinigung ist jeweils nach Ablauf von sechs Monaten zu erneuern.** Ist nach den ärztlichen Feststellungen das voraussichtliche Ende der Erkrankung nicht absehbar, ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann. **Für die Bearbeitung und Nachweisführung stehen die Vordrucke „Erklärung für ein erkranktes volljähriges Kind“ und „Bearbeitungsbogen für ein erkranktes volljähriges Kind“ zur Verfügung.***

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester 35

## Exkurs Kindergeld für behinderte Studierende - perspektivisch dauerhaft keine unterhaltssichernde Erwerbsmöglichkeit

Kindergeld für behinderte Kinder: Behinderung des Kindes ist bis zum Tag vor seinem 25. Geburtstag eingetreten und Kind hat nicht genügend finanzielle Mittel, um seinen notwendigen Lebensbedarf selbst zu decken. Grund hierfür muss die Behinderung sein. Grundsätzlich ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn im Schwerbehindertenausweis oder einem ähnlichen Dokument des Kindes das Merkzeichen "H" (= hilflos) eingetragen ist.



Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

## Die Regelung zum Mutterschutz/Elternzeit ausführlich

(A 15.11):

....

**(3) Das Vorliegen eines Beschäftigungsverbots nach §§3,13 Abs.1 Nr.3 oder 16MuSchG ist für den Anspruch unschädlich.** Das Gleiche gilt, wenn das Kind wegen unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen nach §§11, 12MuSchG die Ausbildung unterbricht. Die Schwangerschaft und der voraussichtliche Tag der Entbindung sind durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungshelfers nachzuweisen. Ein Beschäftigungsverbot nach §16MuSchG ist durch ärztliches Zeugnis zu bestätigen. Die Unterbrechung der Ausbildung wegen unzulässiger Tätigkeit nach §§11, 12MuSchG ist durch eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes bzw. des Ausbilders nachzuweisen. **Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung, beispielsweise wegen Elternzeit gem. §§15 bis 21 BEEG, sind dagegen nicht zu berücksichtigen** (BFH vom 15.7.2003, VIII R47/02, BStBl III S.848).

**Eine Studierende ist für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des §3 Abs.2 MuSchG endet. Wird das Studium jedoch in dem darauf folgenden Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen.**

Mutterschutz  
KiGeld- JA

Elternzeit &  
Unterbrechung  
/KiGeld – NEIN  
ABER

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

## 6. Waisenrente/ Halbwaisenrente § 48 SGB VI

Abs. 4

Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens

...

2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise

a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet

...

Eine Schulausbildung oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor,

**wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich**

**mehr als 20 Stunden erfordert.** Der tatsächliche **zeitliche Aufwand ist ohne**

**Bedeutung** für Zeiten, in denen das Ausbildungsverhältnis trotz einer **Erkrankung**

fortbesteht und damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt wird.

Das gilt auch für die Dauer der **Schutzfristen** nach dem **Mutterschutzgesetz**.

# Waisenrente/ Halbwaisenrente

Auslandssemester JA  
Prüfungsvorbereitung JA

Wird eine/ein Studierende(r) - im Allgemeinen für ein Semester - zur Vorbereitung **auf eine Prüfung oder wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland beurlaubt**, kann Ausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB 6 bestehen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Waise während des Urlaubssemesters ihre Zeit und i. S. **Arbeitskraft überwiegend für die Vorbereitung auf die Fortsetzung oder die Wiederholung des bisherigen Unterrichtsstoffes oder für die Prüfung verwendet hat. Während der Beurlaubung muss somit eine irgendwie geartete "Schul- oder Berufsausbildung"** des § 48 Abs. 4 SGB 6 **vorgelegen haben.**

Eine waisenrentenschädliche Unterbrechung der Hochschulausbildung liegt jedoch dann vor, wenn sich die Waise wegen ihrer Mitarbeit im Allgemeinen Studentenausschuss (AStA) für ein Semester beurlauben lässt (vgl. BSG-Urteil vom 15.10.1998, Az.: B 14 KG 14/97 R).

Über  
20h/Woche  
§ 48 Abs. 4  
S.2

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

## Waisenrente/ Halbweisenrente

Seit

**BSG, Urteil vom 01. Juni 2017** – B 5 R 2/16 R –, BSGE 123,  
205-216, SozR 4-2600 § 48 Nr 6:

Erkrankung  
(JA)  
Mutterschutz  
JA

Elternzeit  
Kein  
Anspruch!

Die **Unterbrechung einer Ausbildung wegen** der Inanspruchnahme von **Elternzeit** führt zu einem **Wegfall des Anspruchs** auf Waisenrente. Die rentenunschädlichen Unterbrechungstatbestände, nämlich Erkrankung und Mutterschutz (§ 48 Abs. 4 S.3 u.4 SGB VI), sind abschließend geregelt.

„...“

*Der Wegfall des Anspruchs auf Waisenrente bei Unterbrechung der Ausbildung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Weder aus Art 6 Abs 1 GG noch aus Art 3 Abs 1 GG kann hergeleitet werden, dass der Verlängerungstatbestand des § 48 Abs 4 Nr 2 SGB VI auf Unterbrechungszeiten der Kindererziehung zu erstrecken ist.“*

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

## 7. Leistungen SGB II - Bürgergeld

Grundsätzlicher Anspruch besteht, da kein BAföG Anspruch dem Grunde nach:

Ausschluss § 7 Abs. 5 SGB II greift nicht:

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben (...) keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“



**Studium darf nach der Rspr. nicht aktiv betrieben werden !**

(BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 102/11 R, BSG, Urteil vom 01.08.2017, B 14 AS 102/17 B )

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester 41

## Umfrage - Abstimmung Mentimeter -

[www.menti.com](https://www.menti.com)

+ eingeblendeten Code eingeben  
alternativ/ Antwort im Chat

Einleitung  
Urlaubssemester

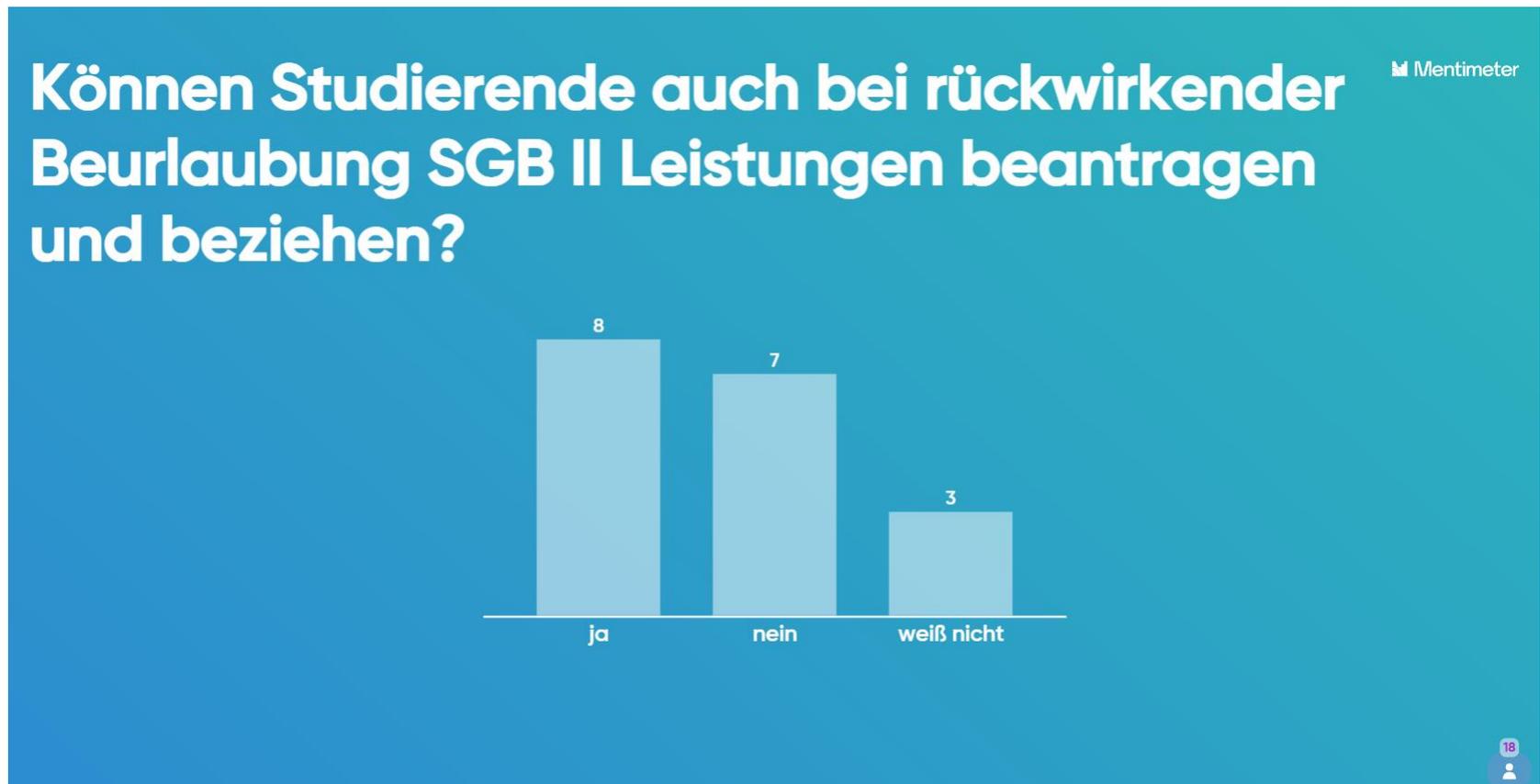
## Umfragen:

Können Studierende auch  
bei rückwirkender Beurlaubung SGB II Leistungen  
beantragen und beziehen ?

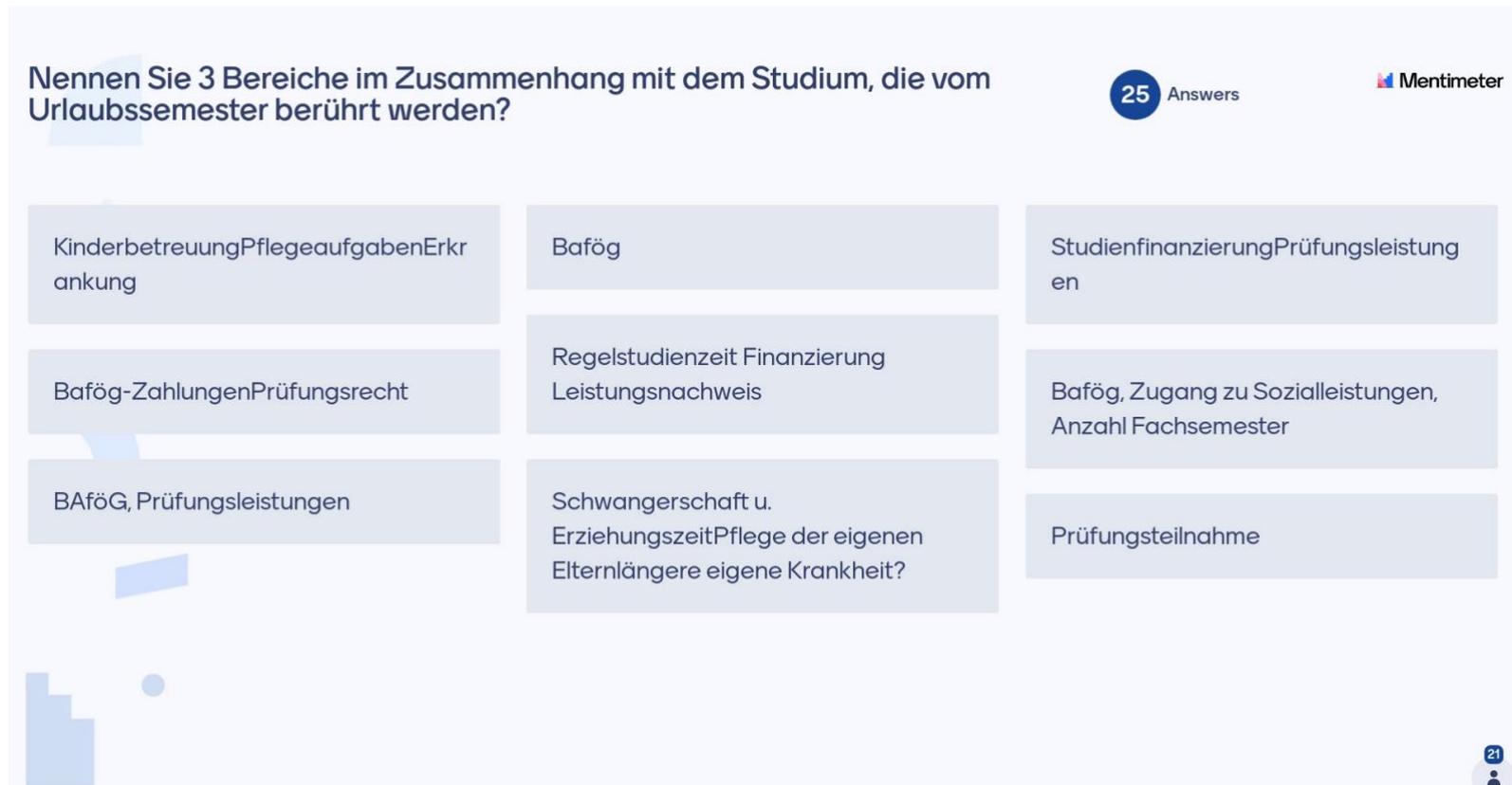
Antwort: In der Regel (für mehrere Monate) nicht!  
(Rückwirkung auf Monatsersten natürlich aus § 37 SGB II  
immer )

Nennen Sie 3 Bereiche im Zusammenhang mit dem  
Studium, die vom Urlaubssemester berührt werden?

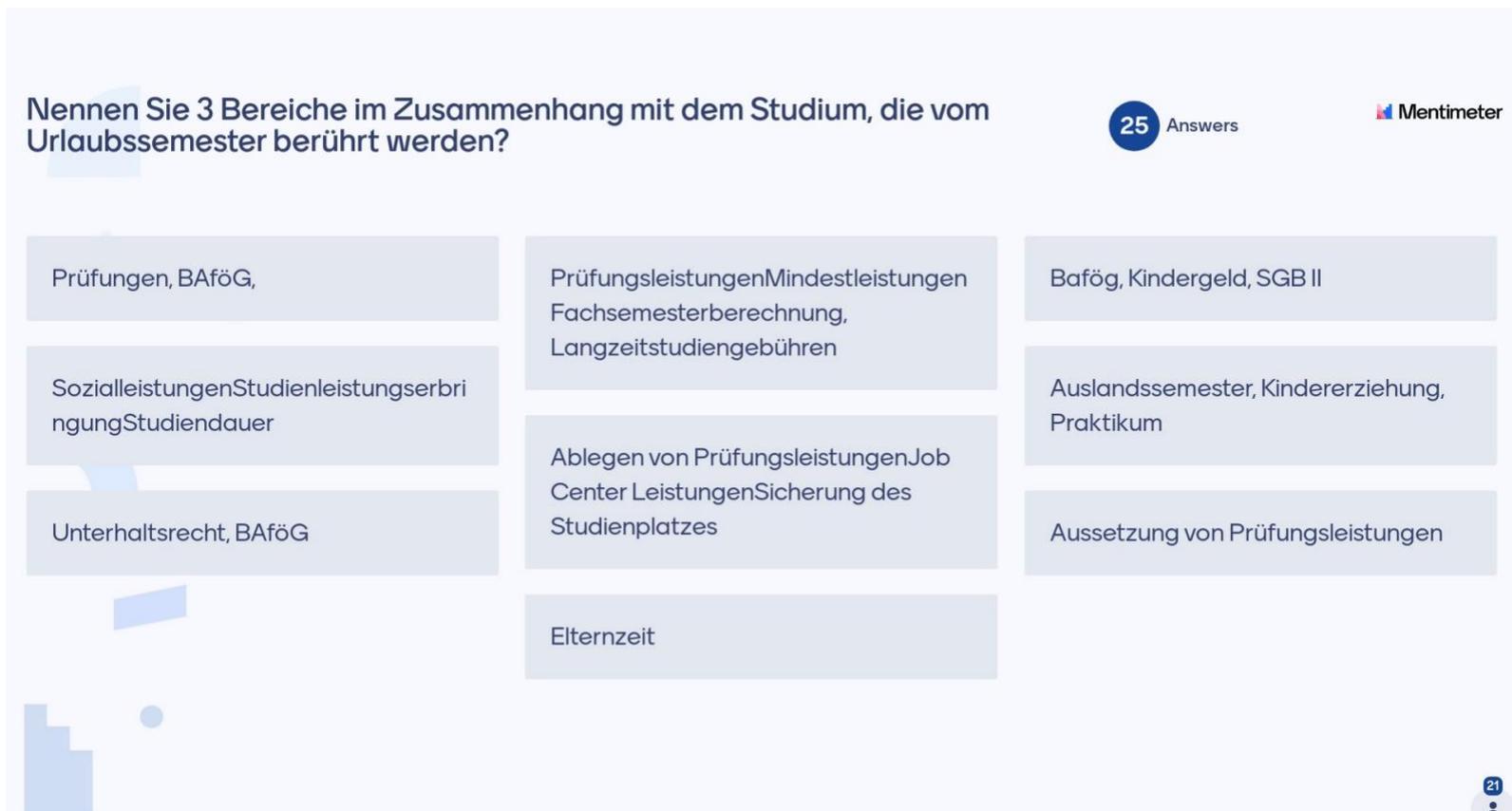
## Umfragen - Ergebnis



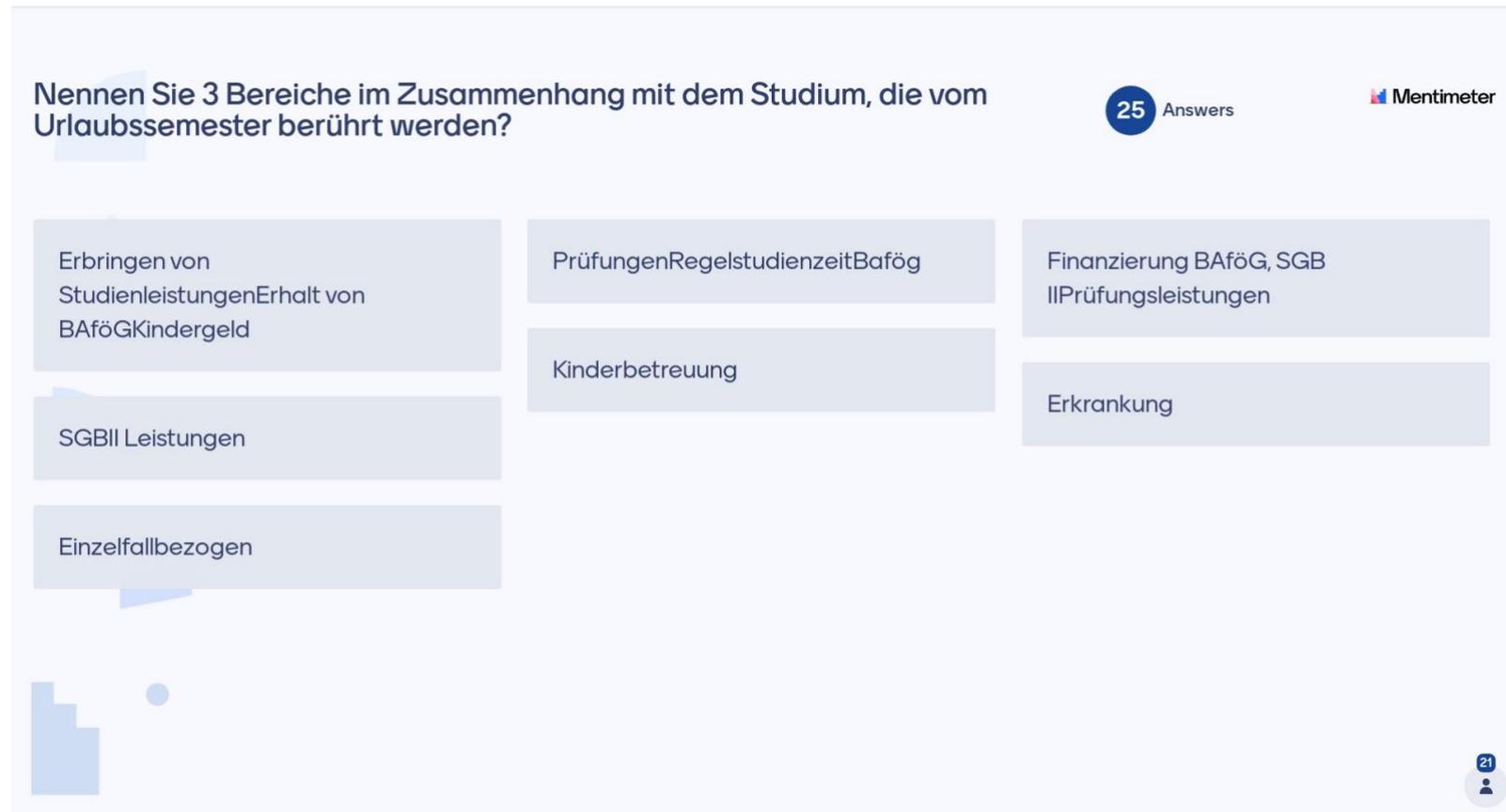
## Umfragen - Ergebnis



## Umfragen - Ergebnis



## Umfragen - Ergebnis



# Antragstellung im SGB II und Wirkung des Antrages

§ 37

Antragserfordernis

(1) 1Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. 2Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 5 sind gesondert zu beantragen.

**(2) 1Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. 2Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.**

...

## § 28 SGB X Wiederholte Antragstellung

(1) <sup>1</sup>Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, **wirkt der nunmehr nachgeholt Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist.** <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch dann, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemachte Sozialleistung zurückgenommen wird. (2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Achtung  
kürzere  
Fristen SGB II  
und BKKG

So regelt § 40 Abs. 7 SGB II, dass der Antrag auf die zweite Sozialleistung – Leistungen SGB II – unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

Gleiches sieht § 6a Abs. 2 Satz 5 BKGG für den Antrag auf Kinderzuschlag vor.

## Zur Vertiefung im Selbststudium

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 12. August 2020 – L 2 AS 907/20 –, juris

Der 1987 geborene Kläger studierte das Fach Soziale Arbeit an der Hochschule K. Er bezog Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Mit Bescheid vom 2. Mai 2016 waren ihm vom Seezeitstudierendenwerk Bodensee (Amt für Ausbildungsförderung) für den streitigen Zeitraum monatlich 450,00 € bewilligt worden. Für das Sommersemester 2016 (1. März 2016 bis 31. August 2016) und das Wintersemester 2016/17 (1. September 2016 bis 28. Februar 2017) wurde der Kläger im Nachhinein, nämlich am 9. März 2017, von der Hochschule R. aufgrund seines Antrages vom 26. Juli 2016 beurlaubt. Wegen der Beurlaubung entzog das Amt für Ausbildungsförderung die bereits erbrachten Leistungen nach dem BAföG mit bestandskräftigem Bescheid vom 20. März 2017 für die Zeit vom März 2016 bis August 2016. Die Leistungen hat der Kläger zu erstatten.

**Über Rechtsmittel beim BAföG-Bescheid ggf. zu lösen,  
keine rückwirkenden Leistungen SGB II !**

# Fallarbeit in Untergruppen

Sie werden jetzt in Untergruppen eingeteilt.

Bitte machen Sie einen Screenshot von der folgenden Fallstudie, sofern diese Ihnen nicht vorliegt.

**Entwickeln Sie Lösungsansätze für den Fall durch Austausch mit den Kolleg\*Innen. ( Zeitfenster 25 Minuten )**

---

## Fall Urlaubssemester für Gruppenarbeit

Student Mirko 27 Jahre, studiert Medizin in H. Er wohnt zusammen mit Studentin Clara Susann 24 Jahre in L. Diese will sich nun doch rückwirkend auf Grund Schwangerschaft beurlauben lassen, es geht ihr nicht so gut. Sie bezieht bisher BAföG (480,00 €) und Elternunterhalt. (Geburt des Kindes Ende September). Die Eltern wollen den Unterhalt einstellen, wenn Sie ihr Studium unterbricht, da Susanns Bruder auch studiert und auch hier aufstockend Unterhalt geleistet wird. Die Eltern haben wegen der gestiegenen Kosten auch wenig finanziellen Spielraum. Für das SS hat sich Mirko beurlauben lassen, um seine Doktorarbeit bereits neben seinem Studium zu fertigen. Mirko kümmert sich um seine Doktorarbeit und jobbt als Dauernachtwache (ca.800,00 €/ Monat). Das Geld ist aber jetzt schon knapp, die Miete beträgt allein 650,00 €. Im Folgesemester will Mirko sein Studium wieder aufnehmen und Clara will sich beurlauben lassen, da sie sich nicht vorstellen kann direkt nach der Geburt weiter zu studieren. Mirko hat keinen Anspruch auf BAföG mehr im WS, Clara hätte weiter Anspruch, die Eltern würden dann auch wieder zahlen, wenn Sie ihr Studium betreibt. Mirko und Clara suchen Ihre Beratung am 27.04.23 auf. **Welche Schritte raten Sie an ?**

# Lösungsüberlegungen

BG ?

Clara Susann ( 24 )  
SommerS

- Beurlaubung unbedingt notwendig ? ( BAföG Abwägung! )
- Aber kann Sie gar keine Studienleistungen mehr erbringen ?  
( § 15 Abs. 2a BAföG ) beachten
- ✓ Leistungen nach § 27 SGB II und Stiftungsleistungen
- ✓ Fließt Unterhalt weiter ?

WS

- ✓ Leistungen SGB II/ Elterngeld/ Kindergeld, vollständige Absicherung möglich !

Mirko (27)  
SommerS

- beurlaubt
- ✓ kein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II( da keine Studienleistung sondern lediglich Arbeit an Promotion
- ✓ Wohngeld/ Ausschluss wenn alle Haushaltsmitglieder BAföG oder SGB II, bisher nicht.
- Antrag Bürgergeld zur schnellen Absicherung !
- Später ggf. Wohngeld als Alternative prüfen

WS

- ✓ Ausschluss nach § 7 Abs. V SGB II aber Wohngeld möglich

# Gründe für ein Teilzeitstudium

## Satzungsrecht der Hochschulen! Nicht überall ist Teilzeitstudium überhaupt möglich

Wer in Teilzeit studiert, hat in der Regel nicht die Möglichkeit, Vollzeit zu studieren. Je nach Hochschulrecht sind mögliche Gründe für ein Studium in Teilzeit z.B.:

- Betreuung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person
- Arbeitspensum von mindestens 15 Stunden pro Woche
- Ausübung von Hochleistungssport
- Gremienarbeit
- ein anderer schwerwiegender Grund, z.B. Erkrankung

Einleitung  
Teilzeitstudium

## **Austausch:**

**Welche hochschulrechtlichen Regelungen  
gelten bei Ihnen vor Ort ?**

# Umfang des Teilzeitstudiums kann Einfluss auf die finanzielle Absicherung haben

Der Umfang des Teilzeitstudiums hängt von den Angaben des Teilzeitstudienplans ab und nicht von der tatsächlich erbrachten Leistung.

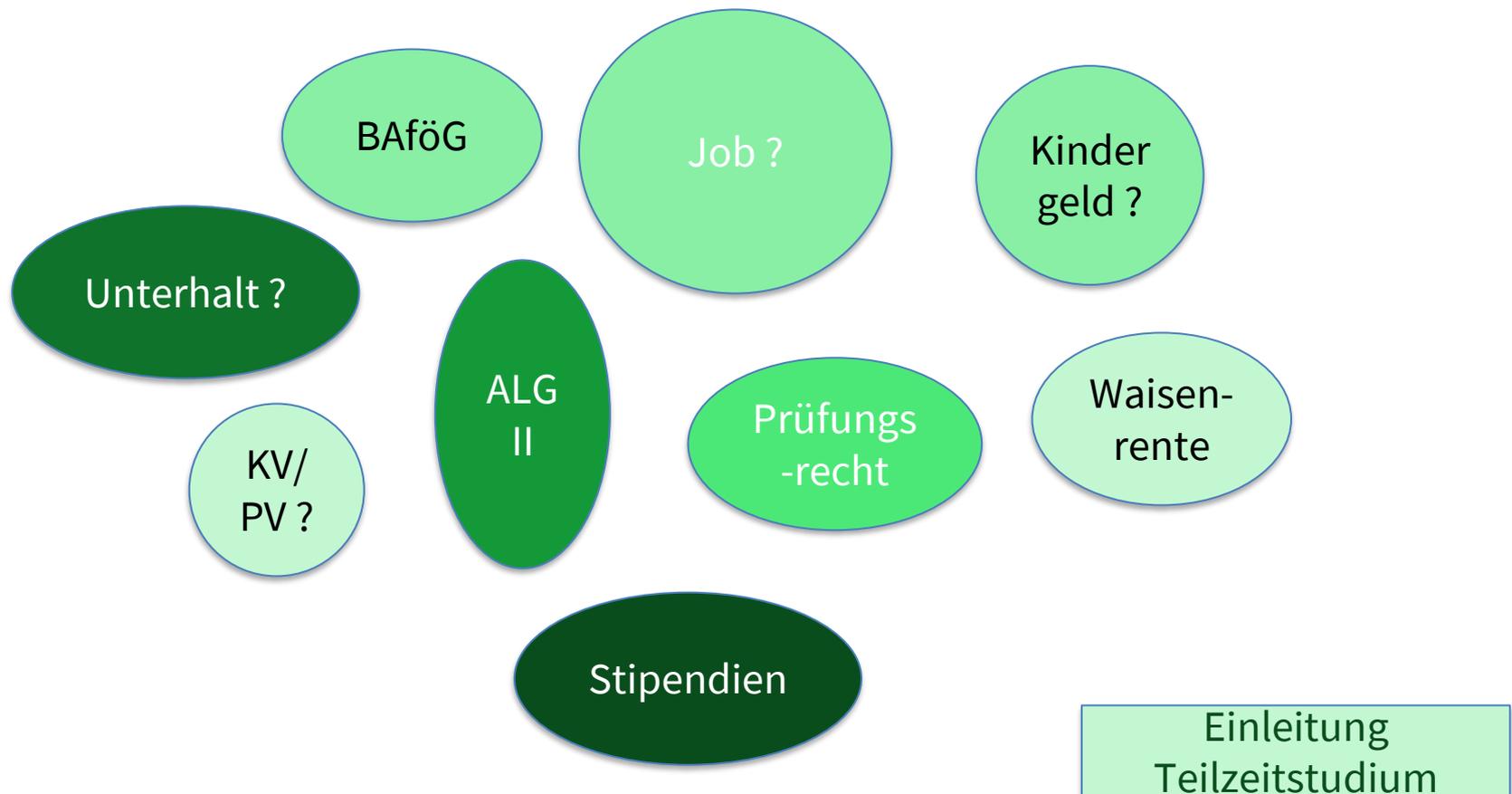
Beispiel:

In der Regel umfasst ein Studienjahr im Vollzeitstudium 60 CP.

Sieht der Studien- und Prüfungsplan des Teilzeitstudiums einen Umfang von 30 CP im Studienjahr vor, dann entspricht das genau der Hälfte der Zeit des entsprechenden Vollzeitstudiums.

Einleitung  
Teilzeitstudium

# Teilzeitstudium berührt



# Unterhalt im Teilzeitstudium

## Ausbildungsunterhalt

**A** Die Ausbildung wird entsprechend der konkreten Situation angemessen weiter betrieben (Bsp. neben Kindererziehung, Krankheit, etc.)

—————→ **JA**

**B Für** Ausbildung werden nur sehr geringe Studienleistungen erbracht )

—————→ **Eventuell**



Beratung: Jugendamt, Anwälte

Finanzielle  
Absicherung  
Teilzeitstudium

## Job neben dem Teilzeitstudium

- Nebenjob bis **520,00 €** keine Veränderungen
- Geringfügig kurzfristige Beschäftigung  
(3 Monate am Stück/70 Tage im Jahr) = keine Veränderungen
- **Regelmäßige Beschäftigung über 520,00 €**  
**= Werkstudentenprivileg ?**

Finanzielle  
Absicherung  
Teilzeitstudium

# Werkstudierende

Versicherungsfreiheit in der GKV/PV und AV aus dem Grund, dass das Studium **Zeit und Arbeitskraft** überwiegend in Anspruch nimmt und die/der Studierende damit auch dem **Erscheinungsbild** nach Student\*in und nicht Arbeitnehmer\*in ist.

- § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V/(§ 1 Absatz 2 Satz 1 SGB XI)  
Mitglieder KVdS
- § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB V (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI)  
(Die **Familienversicherung über die Eltern** bleibt nur bestehen bei einem monatlichen Einkommen von derzeit (Stand: 2023) **maximal 485 Euro.**)
- § 27 Absatz 4 Satz 1 Nr 2 SGB III (Arbeitslosenversicherung)

Beratung GKV!

Finanzielle  
Absicherung  
Teilzeitstudium



## 20- Stunden- Regel

### 20-Stunden-Regel

Studierende gelten als Werkstudierende, wenn sie während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden **pro Woche** arbeiten. Nur dann steht das Studium gegenüber dem Job im Vordergrund. ( Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.11.2003 - B 12 KR 24/03 R.) Es gibt wenige Ausnahmen:

**ACHTUNG:** Mehrere, parallel ausgeübte Beschäftigungen (u.a. bei unterschiedlichen Arbeitgebern) werden zusammengerechnet!

**Einzelfälle schwierig ( z.B. Übungsleitertätigkeit 5h und Job 18 h, Studium muss im Vordergrund stehen ! )**

### Ausnahmen von der 20-Stunden-Regel :

Die 20-Stunden-Grenze kann überschritten werden:

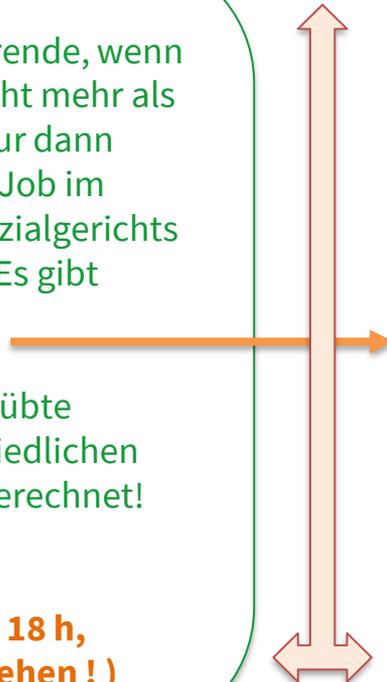
- Während der vorlesungsfreien Zeit
- Wenn überwiegend während der Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende gearbeitet wird

#### **ABER Grenze:**

- nicht länger als insgesamt 26 Wochen oder 182 Kalendertage im Laufe von 12 Monaten

(Es gilt 12- Monatsgrenze unabhängig vom Kalenderjahr !)

**Einzelfälle strittig, Studium muss im Vordergrund stehen !**



Die Beurteilung ist immer dann schwierig, wenn die Beschäftigung **während der Vorlesungszeit** ausgeübt wird. Eine vertragliche Arbeitszeit, die während des Semesters durchschnittlich **20 Wochenstunden** überschreitet, begründet nach der Rechtsprechung des BSG regelmäßig Versicherungspflicht als Arbeitnehmer\*in, es sei denn, dass die Gesamtdauer der Erwerbstätigkeit unter dem für ein ordnungsgemäßes Studium notwendigen Zeitaufwand liegt und eine Anpassung an das Studium vorliegt und nicht umgekehrt. Es kommt in erster Linie immer auf den Arbeitsvertrag an !

Nicht entscheidend ist, ob der Lebensunterhalt während des Studiums bestritten wird, was gerade bei der Fallgruppe der „Werkstudierenden“ regelmäßig der Fall ist. Unschädlich ist auch, wenn einer Tätigkeit im zuvor ausgeübten Beruf nachgegangen wird.

Finanzielle  
Absicherung  
Teilzeitstudium

## Es gibt immer Grenzfälle...

Voraussetzung ist immer,

- ✓ dass das Studium die Hauptsache und
- ✓ die Beschäftigung Nebensache bleibt.
- ✓ Es muss das **Erscheinungsbild eines Studierenden** erhalten bleiben.
- ✓ Die isolierte Erwerbstätigkeit eines Studierenden während der –  
**von Studienanforderungen freien** – Semesterferien ist unabhängig  
vom Umfang der **Tätigkeit** nicht versicherungspflichtig.



Achtung  
Semester  
ferien-  
ende

ABER:

Nimmt ein Studierender eine vollschichtige Beschäftigung auf, die die gesamte vorlesungsfreie Zeit hindurch **und** noch zwei Wochen in die folgende Vorlesungszeit hinein verrichtet werden soll, so liegt darin ein wesentliches Anzeichen dafür, dass die/der Betreffende seinem Erscheinungsbild nach versicherungspflichtige(r) Arbeitnehmer(in) ist.

# Gesetzliche KV/PV und Teilzeitsemester

- Während des Teilzeitsemesters besteht weiter Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, wenn das Studium die Arbeitskraft hauptsächlich bindet.
- Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 erfasst Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind bis Ende des Semesters, in dem das 30 Lj. vollendet wird, (günstigen Krankenversicherung der Studenten (KVdS) § 190 Absatz 9 SGB V), sofern kein andere vorrangiger Versicherungstatbestand eintritt.
- Während eines Teilzeitstudiums bleiben Studierende in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert (wenn Sie nicht oder nur geringfügig tätig sind.)
- **Bei einem mehr als geringfügigen Arbeitsverhältnis lebt die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer(in) auf, wenn das Studium nicht mehr die hauptsächlichste Zeit und Arbeitskraft bindet. Dann geht der Status als AN vor. (Achtung bei 50 % !)**
- **Auch auf die Familienversicherung kann sich ein Teilzeitstudium auswirken, wenn es nicht mehr „prägend“ ist.**

Achtung Grenzfälle  
mit der GKV klären !

GKV  
Urlaubssemester

Weitere Informationen:  
[https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/studenten\\_meldeverfahren/grundsaeztliche\\_hinweise/Grundsaeztliche\\_Hinweise](https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/studenten_meldeverfahren/grundsaeztliche_hinweise/Grundsaeztliche_Hinweise)

Grundsätzliche Hinweise Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs vom 20. März 2020  
GKV Spitzenverband

Die Krankenkassen handhaben die Versicherungspflicht bei Teilzeitstudium ganz unterschiedlich und abweichend von den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes !

# Teilzeitstudium und Kindergeld Auszüge aus DA-KG 2022 A 15.3

## Ernsthaftigkeit der Ausbildung

Die Ausbildung ist berücksichtigungsfähig, wenn sich das Kind ernsthaft und nachhaltig auf das Erreichen eines bestimmten Berufsziels vorbereitet.

(2) Anders als z.B. bei einem Sprachunterricht im Ausland (vgl. A15.9), ist bei einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang eine Prüfung der Ernsthaftigkeit, beispielsweise anhand zeitlicher Kriterien, regelmäßig nicht erforderlich (vgl. BFH vom 8.9.2016, IIR27/15, BStBl III 2017 S.278).

## Achtung bei Fernstudium !

Sind bei Studierenden die Semesterbescheinigungen aussagekräftig (durch Ausweis der Hochschulsemester), sind diese als Nachweis grundsätzlich ausreichend.

Bestehen trotz aussagekräftiger Semesterbescheinigungen Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Studiums, sollte die Ernsthaftigkeit durch Vorlage von Leistungsnachweisen („Scheine“, Bescheinigungen des Betreuenden über Einreichung von Arbeiten zur Kontrolle), die Aufschluss über die Fortschritte des Lernenden geben, in den in A15.10 Abs.13 festgelegten Zeitpunkten belegt werden.

Bei Ausbildungsgängen, die keine regelmäßige Präsenz an einer Ausbildungsstätte erfordern (insbesondere bei als Fernstudium angebotenen Fernlehrgängen), sollte die Ernsthaftigkeit nach Satz 2 geprüft werden.

## 10- Stunden – Grenze DA-KG 2022 A 15.3 Abs. 3:

Für den Bezug von Kindergeld reicht eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden als Nachweis einer ernsthaft betriebenen Ausbildung aus.

**Es ist also möglich als Teilzeitstudierende(r) auch unterhalb eines Pensums von 30 CP (Teilzeit unter 20 Wochenstunden) Kindergeld zu erhalten.**



Aber  
ersthaftes  
Betreiben

## Waisenrente/ Halbwaisenrente § 48 Abs. 4 S2 SGB VII

Gemäß **Satz 2** muss die **Schul- bzw. Berufsausbildung** einen **tatsächlichen zeitlichen Aufwand von mehr als 20 Stunden wöchentlich** erfordern. In diese Zeit ist auch der Aufwand für die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts einzubeziehen.

Besteht ein Ausbildungsverhältnis trotz einer **Erkrankung** fort, steht dies der Annahme einer Schul- bzw. Berufsausbildung nicht entgegen, wenn damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Im Falle einer Krankheit ist die Ausbildung jedoch als beendet anzusehen, wenn diese aufgrund ihrer Art oder ihres Verlaufs eine Fortsetzung der Ausbildung unmöglich macht.

**Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., § 48 SGB VI (Stand: 01.04.2021)**

Finanzielle  
Absicherung  
Urlaubssemester

# Teilzeitstudium und existenzsichernde Leistungen SGB II ( XII)

Im Teilzeitstudium sind existenzsichernde Leistungen nach SGB II (XII) immer möglich, da keine Förderfähigkeit der Ausbildung dem Grunde nach ( BAföG).

**Der Grund für das Teilzeitstudium ist zunächst unerheblich, kann aber bei der Zumutbarkeit eine Arbeit aufzunehmen eine entscheidende Rolle spielen!  
§ 10 SGB II**

**Dies gilt z.B. auch dann, wenn es sich um ein Zweitstudium handelt !**

**Ihre Fragen und/oder  
Anregungen für den 19.04.23  
sowie den weiteren Termin der  
Veranstaltungsreihe !**



## **Fallarbeit 2 in Untergruppen, sofern verbleibendes Zeitfenster**

Sie werden jetzt in Untergruppen eingeteilt.

Bitte machen Sie einen Screenshot von der folgenden Fallstudie, sofern diese Ihnen nicht vorliegt.

**Entwickeln Sie Lösungsansätze für den Fall durch Austausch mit den Kolleg\*innen.**

## Fall Teilzeitstudium- Gruppenarbeit

Student Normen B. 27 Jahre (chronisch krank Mb. Crohn) studiert seit 2 Semestern in Teilzeit. Die Regelstudienzeit ist seit 4 Semestern abgelaufen. Vor den Teilzeitsemestern bekam er einen geringen Betrag BAföG und etwas Elternunterhalt, allerdings immer zu wenig. Er ist alleinerziehender Vater von Jonny 6 Jahre, der dieses Jahr in die Schule kommt. Für die 2 Teilzeitsemester bezog er ALG II. Für das kommende Semester hat er ebenfalls einen Antrag (Bürgergeld) gestellt, aber noch nichts gehört. Die Eltern erhielten vom JC ein Anschreiben mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung Einkommen und einer Überleitungsanzeige.

Im April kommt Normen in die Sozialberatung und fragt nach, was er jetzt machen soll, seine Eltern sind geschockt und wollen keine Auskunft erteilen. Geld wollen sie ihm nicht geben, er habe sowieso schon viel zu lange studiert. Er müsse halt arbeiten und seinen Sohn ernähren. Für April hat er kein Geld mehr vom JC erhalten, daher ist es nun allerhöchste Zeit, dass Geld wieder fließt.

- A. Müssen die Eltern Auskunft erteilen?
- B. Kann das JC die Leistungen einstellen?
- C. Muss Normen seine Eltern wirklich auf Unterhalt verklagen ?
- D. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sehen Sie für Normen, damit er sein Studium in Ruhe und mit finanzieller Absicherung abschließen kann?

## Lösungsüberlegungen

- A. Müssen die Eltern Auskunft erteilen?  JA, Unterhaltspflicht kann bestehen
- B. Darf das JC die Leistungen einstellen?  NEIN, es fließt kein Unterhalt
- C. Muss Normen seine Eltern auf Unterhalt verklagen ?  NEIN
- D. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sehen Sie für Normen, damit er sein Studium in Ruhe und mit finanzieller Absicherung abschließen kann?
- Kindergeld, UVG Kind/ Unterhalt Kind/ Bürgergeld, (BuT Kind, KiTA Befreiung läuft bis zur Einschulung ?)
  - **Wohngeld und Kiz in dieser Konstellation keine Option !**

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit !**